

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit
Band: 10 (1919)
Heft: 2

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

**Bundesgerichtliches Urteil vom 27. Mai 1914, Gebrüder W.
gegen Verein Münchener Brauereien. Herkunftsbezeichnung von Bier
(« Münchener Bier »).**

Die Kassationskläger Gebrüder W. sind Teilhaber einer Bierbrauerei in B. Als Reklamemittel für den Vertrieb des von ihnen hergestellten Bieres haben sie in Wirtschaften, die ihr Bier ausschenken, verwendet:

a) Plakate mit der Aufschrift « Gebrüder W's Spezial-Münchenerbier B. ». Der die obere Zeile einnehmende Firmaname ist mit verhältnismässig viel kleineren Lettern geschrieben, als die Worte « Spezial-Münchenerbier » der Mittelzeile, deren Buchstaben zudem durch Umrahmung hervorgehoben sind. Das zu unterst stehende Wort « B » weist wiederum kleinere Lettern auf.

b) Deckelgläser mit der Aufschrift « Gebrüder W's Münchener Bier B. ».

Auf Grund dieser Tatsachen hat der zum Zweck der Wahrung gemeinsamer gewerblicher Interessen gegründete Verein von Münchener Brauereien gegen die Brauerei der Gebrüder W. in B. wegen unbefugten Gebrauchs der Herkunftsbezeichnung « Münchener Bier » Strafklage erhoben. Erstinstanzlich freigesprochen, wurden die Angeschuldigten auf erfolgte Appellation hin vom aargauischen Obergericht gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken zu Fr. 50 Busse verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Kassationsbeschwerde der Gebrüder W. Sie beantragen: es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und festzustellen, dass die eingeklagten Plakate und Deckelgläser nach dem Markenschutzgesetz nicht verboten und ihr Gebrauch durch die Kassationskläger nicht strafbar sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In erster Linie behaupten die Kassationskläger, die Bezeichnung « Münchener Bier » sei aus einer *Herkunfts-* zu einer *Qualitätsbezeichnung* geworden und ihre Verwendung daher nach Art. 20, Ziffer 2 des Markenschutzgesetzes auch den Brauereien ausserhalb München gestattet. Die Vorinstanz hält diese Auffassung für unrichtig. Sie stützt sich im wesentlichen auf den Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 1907 in Sachen des heutigen kassationsbeklagten Verbandes gegen H. und G. (BE 33—I Nr. 25), wonach angenommen wurde, dass es für die Beurteilung der Frage nicht sowohl auf die Uebungen und Gepflogenheiten der schweizerischen Brauereien und des Wirtstandes ankomme, welche Kreise naturgemäss die Tendenz hätten, eine renommierte Herkunftsbezeichnung in eine Qualitätsbezeichnung umzuwandeln, sondern auf den Sprachgebrauch in der Auffassung des konsumierenden Publikums, und für dieses jedenfalls sei der Ausdruck « Münchener Bier » Herkunftsbezeichnung. Diese bundesgerichtliche Fest-

stellung, erklärt nun die Vorinstanz, treffe auch heute noch zu, und sie gelte auch im besonderen für den Kanton Aargau. Zwar würden erfahrene Konsumenten darauf achten, ob das Bier die Spezialmarke einer Münchener Brauerei trage, aber wohl die Mehrheit der Personen, vor allem auf dem Lande, mache diese Unterscheidung nicht, sondern stelle lediglich auf die Bezeichnung « Münchener Bier », als die eines in München gebrauten Bieres, ab und denke bei dieser Bezeichnung durchaus nicht an eine gewisse Brauart.

Es lässt sich nicht sagen und wird von den Kassationsklägern auch nicht behauptet, dass diese Würdigung in rechtlicher Beziehung zu Bedenken Anlass gebe, namentlich dass sie die Begriffe der Herkunfts- und der Qualitätsbezeichnung oder die Voraussetzungen für die Umwandlung der einen Bezeichnung in die andere rechtsirrtümlich auffasse. Sodann weicht auch die tatsächliche Grundlage, auf der die Streitfrage im vorliegenden Falle zu beurteilen ist, von der beim genannten Bundesgerichtsentscheide gegebenen nicht in der Weise ab, dass die Frage nunmehr anders zu lösen wäre. Die Kassationskläger machen zwar geltend, der Umwandlungsprozess von der Herkunfts- zur Beschaffenheitsbezeichnung « Münchener Bier » habe sich seit jenem Urteile von 1907 vollzogen. Allein irgendwelche erhebliche Tatsache hierfür haben sie nicht anzugeben vermocht. Ihre Behauptung, es gebe ein besonderes, von München aus exportiertes « Münchenermalz », ist für die Frage bedeutungslos. Im übrigen aber erweist sich wohl die Unrichtigkeit dieses Standpunktes für den Richter schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung. Und endlich ist noch auf die bei den Akten liegende Sammlung zahlreicher Gerichtsentscheidungen aus verschiedenen Ländern, worunter mehrere von schweizerischen Gerichten, zu verweisen, die dartun, dass der kassationsbeklagte Verein auch in den letzten Jahren gegen die Bestrebungen, dem Worte « Münchener Bier » den Charakter einer Herkunftsbezeichnung zu nehmen, nach Kräften und mit Erfolg aufgetreten ist.

2. Im weiteren stellen die Kassationskläger darauf ab, dass sie den Ausdruck « Münchener Bier » nicht für sich allein verwendet, sondern mit *Zusätzen* versehen und ihm namentlich ihren Firmanamen beigelegt haben, wodurch er zu einer markenrechtlich nicht mehr schutzfähigen Qualitätsbezeichnung geworden ist. Sie berufen sich hierbei ebenfalls auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid: in jenem Prozesse hätten sich nämlich die Sachverständigen dahin ausgesprochen, dass « Münchener Bier » nur in Verbindung mit der Angabe einer Schweizer Brauerei als Qualitätsbezeichnung aufgefasst werden könne, und das Bundesgericht selbst habe damals die Verbindung des Namens der (auswärtigen) Brauerei mit der Bezeichnung « Münchener » als ein Beispiel einer hinreichend deutlichen Qualitätsbezeichnung erklärt. Hierüber ist zu bemerken:

Es darf wohl als allgemeine Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung und Rechtsprechung betrachtet werden, im Gebiete des wirtschaftlichen Wettbewerbes auf möglichst wirksame Weise den Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr und den Schutz des Rechtes der Persönlichkeit zur

Geltung zu bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus liesse sich, was im besonderen die Herkunftsbezeichnung anbelangt, fragen, ob nicht schon nach dem gegenwärtigen Markenschutzgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 223 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914, wonach in jedem Bierlokal die Firma, deren Bier ausgeschenkt wird, anzubringen und der Ausschank von Bier unter falscher Herkunftsbezeichnung verboten ist, es überhaupt als unstatthaft angesehen werden müsse, Herkunftsbezeichnungen mit Zusätzen zu versehen, um dadurch die Möglichkeit ihres Gebrauches als Qualitätsbezeichnung zu erlangen (in diesem Sinne besonders auch ein von Oesterreich bei der Revision des deutschen Warenzeichengesetzes gemachter Vorschlag, vergl. Markenschutz und Wettbewerb 13, S. 369). Eine solche Regelung würde namentlich alle jene Bestrebungen vereiteln, den Zusatz gerade deshalb beizufügen, um Unsicherheit darüber bestehen zu lassen, ob die Herkunft oder die Beschaffenheit der Ware gemeint sei, und es würde so verhindert, dass eine Umbildung zur Qualitätsbezeichnung, statt sich allein durch die organische Wandlung des Sprachgebrauches zu vollziehen, unter Mitwirkung unerlaubter Machenschaften der Konkurrenz auf künstlichem Wege zustande kommt oder sich beschleunigt. Einer genaueren Prüfung dieser Frage bedarf es indessen im vorliegenden Falle nicht: auch wenn man nämlich mit jenem früheren Bundesgerichtsentscheide (dem in dieser Beziehung auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts entspricht) grundsätzlich die Verwendung von mit solchen Zusätzen versehenen Herkunftsbezeichnungen den auswärtigen Gewerbetreibenden gestattet, so muss dies doch, wie das Bundesgericht schon damals hervorgehoben hat, in einer Weise geschehen, die eine Täuschung gänzlich ausschliesst und den Qualitätscharakter der Bezeichnung klar und für jedermann erkennbar hervortreten lässt. Dass damals das Bundesgericht als Beispiel hierfür die Verbindung des Brauereinamens mit der Herkunftsbezeichnung des Bieres genannt hat, darf nicht in dem Sinne missverstanden oder missdeutet werden, dass dies nun schlechtweg und vorbehaltlos für alle Wortverbindungen dieser Art gelten solle, ohne Rücksicht auf die besondern Umstände des einzelnen Falles. Vielmehr kann jenes Beispiel nach der ganzen Begründung des Entscheides selbst sich nicht auf solche Fälle beziehen, wo der Firmenname, sei es als solcher schon, sei es wegen der Art und Weise seiner Darstellung, nicht genügt, um jeden Zweifel darüber auszuschliessen, dass die geschaffene Bezeichnung wirklich eine Qualitätsbezeichnung sei.

Solche Zweifel bleiben aber auch hier bestehen: die Aufschrift sowohl der Plakate als der Deckelgläser kann zu der Meinung veranlassen, dass die Kassationskläger damit nicht auf ein von ihnen selbst hergestelltes einheimisches Bier, sondern auf ein von ihnen als Depothalter vertriebenes Münchener Bier hinweisen wollen. Bei den Plakaten kommt noch dazu, dass der Firmaname infolge der verhältnismässigen Kleinheit seiner Lettern vor den Worten «Spezial-Münchener Bier» ganz zurücktritt, deren Grösse und Ausgestaltung, namentlich bei Betrachtung aus einiger Entfernung, die

Aufmerksamkeit des Lesers auf sie konzentriert. Was aber den dem Worte « Münchener Bier » vorangestellten Ausdruck « Spezial » betrifft, so bezeichnet er nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht, wie die Kassationskläger behaupten, das unechte, nachgeahmte im Gegensatz zum Originalerzeugnis, sondern er weist, wenigstens bei Verbindungen vorliegender Art, auf eine besondere Beschaffenheit, namentlich die gute Qualität der durch das zugehörige Hauptwort bezeichneten Sache, hier also des « Münchener Bieres », hin. In Wirklichkeit individualisiert er damit die Herkunftsbezeichnung, statt dass er sie zur Qualitätsbezeichnung verallgemeinert und abschwächt.

3. Stellt sich somit das Vorgehen der Kassationskläger objektiv als rechtswidrig dar, so fragt sich noch, ob ihnen ein *strafrechtliches Verschulden* zur Last falle. Zu einem solchen ist nicht erforderlich, dass die Kassationskläger einen Eingriff in das Recht der Kassationsbeklagten auf die Herkunftsbezeichnung bezweckt haben, sondern es genügt, wenn sie nach den Umständen nicht der redlichen und gewissenhaften Ueberzeugung sein konnten, kein solches Recht zu verletzen. Gegen ihren guten Willen in diesem Sinne spricht nun, dass den Kassationsklägern als Fachmännern ein Urteil über die Bedeutung und die Zulässigkeit des Gebrauches der in Frage stehenden Herkunftsbezeichnung zuzumuten war. Sodann muss vor allem die Art und Weise der Ausgestaltung des Plakates auffallen, namentlich die Kleinheit der für den Firmanamen verwendeten Schrift. Es deutet das mit Entschiedenheit darauf hin, dass die Kassationskläger das Wort « Münchener » für sich allein und somit als Qualitätsbezeichnung aufgefasst wissen wollten und dass sie den Firmanamen als Mittel zur Verschleierung dieser Willensabsicht beigefügt haben. Andererseits haben sie freilich gewisse Vorkehren getroffen, die an sich geeignet sind, das Publikum über den wahren Sachverhalt aufzuklären: so haben sie bei der Einführung des Bieres in den Zeitungsannoncen deutlich erklärt, dass es sich nicht um echtes Münchener handle, und ferner finden sich in den Wirtschaften, die ihr Bier ausschenken, Wandkalender mit der Aufschrift « Falkenbräu Gebrüder W. » angebracht. Allein daraus folgt keineswegs, dass die Kassationskläger bei der Verwendung der Plakate und Deckelgläser nicht schuldhaft gehandelt haben. Auch jene Vorkehren konnten in Wirklichkeit zur Verdeckung des bösen Glaubens gedient haben, und zudem mochte es wohl auch dem Interesse der Kassationskläger entsprechen, beim Vertrieb ihres Bieres nicht nur die fremde Herkunftsbezeichnung sich zu Nutze zu machen, sondern daneben auch für die Bekanntmachung ihres eigenen Geschäftsnamens zu sorgen. Endlich bieten ihnen laut dem Gesagten auch die angerufenen Stellen des früheren Bundesgerichtsentscheides keinen genügenden Rechtfertigungsgrund zur Entlastung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nach alledem liegt also keine bundesrechtlich anfechtbare Tatbestandswürdigung oder unrichtige Anwendung der Strafbestimmungen des Markenschutzgesetzes vor, wenn die Vorinstanz angenommen hat, dass den Kassations-

klägern ein, wenn auch nicht sehr grosses Verschulden zur Last falle und dass sie daher strafbar seien.

Demnach hat der Kassationshof erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

Urteil des Richteramtes Burgdorf vom 8. Februar 1919. Ungenügende Haltbarkeit der Milch.

Die von der Käserei in H. im November und Dezember 1918 an das Milchsyndikat der Stadt Bern gelieferte Konsummilch wies fortgesetzt eine ganz ungenügende Haltbarkeit auf, so dass ein Teil jeweilen schon beim Eintreffen auf dem Bahnhof Bern als unbrauchbar erklärt werden musste und der Rest bald nach Ablieferung an die Konsumenten grossenteils gerann und höchstens noch etwa als Schweinefutter verwendet werden konnte. Während kurzer Zeit gingen viele Tausende von Litern Milch zu Grunde, während die Stadtbevölkerung unter drückendem Milchmangel litt. Die vom Kantonschemiker untersuchten Proben ergaben Säuregrade von 9,2—11,6° und gerannen in der Gärprobe schon nach 3—5 Stunden.

Durch eine eingehende Untersuchung in der Käserei von H. wurde festgestellt, dass der dortige Käser R. für diese Milchmängel verantwortlich sei. Statt die Milch nach dem Eintreffen in der Käserei sofort abzukühlen, wozu ein zweckdienlich eingerichteter Berieselungskühler wie auch genügend Kühlwasser zur Verfügung stand, füllte er sie jeweilen ohne weiteres in die ihm vom Milchsyndikat Bern eingesandten Transportkessel ab und überliess sie hierauf sich selbst bis zum Abtransport, der sich infolge der mangelhaften Zugverbindung gegenüber früher allerdings wesentlich verzögerte.

In Erwägung:

1. dass es sich um krasse Nachlässigkeit handelt, die eine strenge Bestrafung erfordert,
2. dass offenbar Vorsatz vorliegt, indem R. glaubte, sich durch sein Verhalten der ferneren Milchlieferung entheben zu können,
3. dass von einer Gefängnisstrafe nur deswegen Umgang zu nehmen ist, weil R. nicht vorbestraft ist, diese jedoch schon heute für den Wiederholungsfall angedroht wird,
4. dass R. ein erfahrener Käser ist, die Folgen seiner Unterlassung genau kannte, sich aber um nichts kümmerte und deshalb umso strafbarer erscheint,

wurde R. durch Eventualurteil polizeilich zu einer Geldbusse von 1500 (fünfzehnhundert) Franken verurteilt.

R. erklärte die Annahme dieses Urteils, woraufhin es als definitiv erklärt wurde.